

TE AsylGH Erkenntnis 2012/9/12 E1 418682-1/2011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2012

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AVG §66 Abs2

1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. AVG § 66 heute
 2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Spruch

E1 418.682-1/2011/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. FAHRNER als Vorsitzende und den Richter Mag. HUBER-HUBER als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, staatenlos (Herkunftsstaat: Irak), gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 18.03.2011, FZ. 11 00.983-BAG, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. FAHRNER als Vorsitzende und den Richter Mag. HUBER-HUBER als Beisitzer über die Beschwerde des römisch 40, staatenlos (Herkunftsstaat: Irak), gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 18.03.2011, FZ. 11 00.983-BAG, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit gemäß 66 Abs. 2 AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Der Beschwerdeführer stellte am 31.01.2011 einen Antrag auf internationalen Schutz. Am 05.12.2011 stellte ein Bruder und am 19.12.2011 ein Sohn des Beschwerdeführers einen Antrag auf internationalen Schutz (ZI 425.776 bzw 11 14.661-BAW; ZI 425.864 bzw FZ 11 15.258-BAW).

2. Der Beschwerdeführer wurde am 31.01.2011 einer Erstbefragung nach dem AsylG 2005 unterzogen und am 24.02.2011 vor dem Bundesasylamt niederschriftlich einvernommen.

Zu seinen Ausreisegründen brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst im Wesentlichen vor, er sei staatenlos, sei in XXXX aufgewachsen, wo er auch bis zu seiner Ausreise gelebt habe, und gehöre der palästinensischen Volksgruppe an. Er sei im Irak als Palästinenser im Irak ständig diskriminiert und als Saddam-Anhänger bezeichnet worden und er sei auch für fünf Tage entführt worden. Die Palästinenser seien insbesondere beim Militär und bei den Schiiten verhasst. Er sei immer gut behandelt worden, bis zu dem Zeitpunkt, als sich herumgesprochen habe, dass er Palästinenser sei. Seine Arbeit sei boykottiert worden, er habe sein Restaurant schließen müssen, sein im Jahr 2007 einmal von Angehörigen der Al-Kaida entführt und nur nach einer Lösegeldzahlung freigekommen und sei von August 2010 bis Oktober 2010 vom Militär inhaftiert worden, da man ihn verdächtigt habe, zu einer terroristischen Gruppe zu gehören. Er sei dann freigelassen worden, doch werde man immer wieder geholt, wenn man einmal in Haft gewesen sei. Im Jänner 2011 habe man neuerlich nach ihm gesucht. Er habe auch keine Möglichkeit mehr gehabt, zu arbeiten und habe Angst gehabt, wieder geholt zu werden. Bei einer Rückkehr fürchte er, inhaftiert und befragt zu werden, da er den Irak verlassen habe. Zu seinen Ausreisegründen brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst im Wesentlichen vor, er sei staatenlos, sei in römisch 40 aufgewachsen, wo er auch bis zu seiner Ausreise gelebt habe, und gehöre der palästinensischen Volksgruppe an. Er sei im Irak als Palästinenser im Irak ständig diskriminiert und als Saddam-Anhänger bezeichnet worden und er sei auch für fünf Tage entführt worden. Die Palästinenser seien insbesondere beim Militär und bei den Schiiten verhasst. Er sei immer gut behandelt worden, bis zu dem Zeitpunkt, als sich herumgesprochen habe, dass er Palästinenser sei. Seine Arbeit sei boykottiert worden, er habe sein Restaurant schließen müssen, sein im Jahr 2007 einmal von Angehörigen der Al-Kaida entführt und nur nach einer Lösegeldzahlung freigekommen und sei von August 2010 bis Oktober 2010 vom Militär inhaftiert worden, da man ihn verdächtigt habe, zu einer terroristischen Gruppe zu gehören. Er sei dann freigelassen worden, doch werde man immer wieder geholt, wenn man einmal in Haft gewesen sei. Im Jänner 2011 habe man neuerlich nach ihm gesucht. Er habe auch keine Möglichkeit mehr gehabt, zu arbeiten und habe Angst gehabt, wieder geholt zu werden. Bei einer Rückkehr fürchte er, inhaftiert und befragt zu werden, da er den Irak verlassen habe.

3. Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid des Bundesasylamtes wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Absatz 1 Ziffer 13 AsylG 2005 (Spruchpunkt I.) abgewiesen. Dem Beschwerdeführer wurde vom Bundesasylamt der Status des subsidiär Schutzberechtigten gem. § 8 Abs. 1 AsylG 2005 zuerkannt (Spruchpunkt II) und gemäß § 8 Abs 4 AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt. 3. Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid des Bundesasylamtes wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 1 Ziffer 13 AsylG 2005 (Spruchpunkt römisch eins.) abgewiesen. Dem Beschwerdeführer wurde vom Bundesasylamt der Status des subsidiär Schutzberechtigten gem. Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 zuerkannt (Spruchpunkt römisch zwei) und gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt.

Vom Bundesasylamt wurde als Sachverhalt insbesondere festgestellt, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen staatenlosen Palästinenser handle, dessen Herkunftsstaat der Irak sei.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers zu seiner Entführung wurde vom Bundesasylamt als nicht glaubwürdig erachtet. Seine Angaben über den Verlust seines Gewerbes wurden als widersprüchlich und ebenso als unglaublich qualifiziert. Seine Inhaftierung vom August bis Oktober 2010 wurde aufgrund der vom Beschwerdeführer vorgelegten Bescheinigung für glaubwürdig gehalten, nicht jedoch die diesbezüglich vorgebrachte Misshandlung während der Haft.

Spruchpunkt II begründete das Bundesasylamt mit der allgemein schlechten Sicherheitslage im Irak Spruchpunkt römisch zwei begründete das Bundesasylamt mit der allgemein schlechten Sicherheitslage im Irak.

4. Gegen diesen Bescheid wurde mit Schriftsatz vom 01.04.2011 innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben, in welcher der Beschwerdeführer seine Fluchtgründe näher ausführte sowie Verfahrensfehler und eine unrichtige Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung geltend machte.

5. Mit Schreiben vom 25.10.2011 beantragte der Beschwerdeführer die Beigabe eines Rechtsberaters.

6. Mit Verfahrensanordnung des Asylgerichtshofs vom 17.11.2011 wurde dem Beschwerdeführer ein Rechtsberater bzw. eine Rechtsberaterin zur Seite gestellt.

7. Mit Wirksamkeit vom 22.03.2012 wurde das Verfahren des Beschwerdeführers der nunmehr zuständigen Gerichtsabteilung E/1 zugeteilt.

8. Hinsichtlich des Verfahrensherganges und Parteienvorbringens im Detail wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II. DER ASYLGERICHTSHOF HAT ERWOGEN:römisch zwei. DER ASYLGERICHTSHOF HAT ERWOGEN:

1. Gemäß § 23 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof, BGBl. I, Nr. 4/2008 (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG) idF BGBl. I Nr. 147/2008, sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt, weshalb im gegenständlichen Fall im hier ersichtlichen Umfang das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr.51 zur Anwendung gelangt.1. Gemäß Paragraph 23, Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof, Bundesgesetzblatt römisch eins, Nr. 4 aus 2008, (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG) in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 147 aus 2008,, sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt, weshalb im gegenständlichen Fall im hier ersichtlichen Umfang das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, Bundesgesetzblatt Nr.51 zur Anwendung gelangt.

Im vorliegenden Fall ist das Asylgesetz 2005, BGBl I Nr. 100 in geltender Fassung anzuwendenIm vorliegenden Fall ist das Asylgesetz 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100 in geltender Fassung anzuwenden.

2. Gemäß § 18 AsylG 2005 haben die Asylbehörden in allen Stadien des Verfahrens von Amts wegen durch Fragestellung oder in anderer geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen Angaben gemacht oder lückenhafte Angaben über die zur Begründung des Antrages geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Bescheinigungsmittel für diese Angaben bezeichnet oder die angebotenen Bescheinigungsmittel ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur Begründung des Antrages notwendig erscheinen. Erforderlichenfalls sind Bescheinigungsmittel auch von Amts wegen beizuschaffen. Diese Rechtsnorm stellt eine Konkretisierung der aus § 37 AVG i.V.m. § 39 Abs. 2 leg. cit. hervorgehenden Verpflichtung einer Verwaltungsbehörde, den maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und festzustellen, dar.2. Gemäß Paragraph 18, AsylG 2005 haben die Asylbehörden in allen Stadien des Verfahrens von Amts wegen durch Fragestellung oder in anderer geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen Angaben gemacht oder lückenhafte Angaben über die zur Begründung des Antrages geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Bescheinigungsmittel für diese Angaben bezeichnet oder die angebotenen Bescheinigungsmittel ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur Begründung des Antrages notwendig erscheinen. Erforderlichenfalls sind Bescheinigungsmittel auch von Amts wegen beizuschaffen. Diese Rechtsnorm stellt eine Konkretisierung der aus Paragraph 37, AVG in Verbindung mit Paragraph 39, Absatz 2, leg. cit. hervorgehenden Verpflichtung einer Verwaltungsbehörde, den maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und festzustellen, dar.

Gemäß § 45 Abs. 3 AVG ist den Parteien Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung zu nehmen. Den Parteien ist das Ergebnis der behördlichen Beweisaufnahme in förmlicher Weise zur Kenntnis zu bringen und ausdrücklich unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, zu diesen Ergebnissen Stellung zu nehmen (VwGH 05.09.1995, Zl. 95/08/0002). Gegenstand des Parteiengehörs sind sämtliche Ergebnisse der Beweisaufnahme. Auch soweit die Behörde bestimmte Tatsachen als offenkundig behandelt, ist dies der Partei bekannt zu geben (VwGH 17.10.1995, Zl. 94/08/0269). Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 27.02.2003, Zl. 2000/18/0040) ist die Verletzung des Parteiengehörs zwar saniert, wenn im Bescheid die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens dargelegt werden und die Partei die Möglichkeit hat, in ihrer Berufung dagegen Stellung zu nehmen - Voraussetzung einer solchen Sanierung ist aber, dass in der erstinstanzlichen Bescheidbegründung tatsächlich alle Beweisergebnisse dargelegt werden, da ansonsten der

Asylgerichtshof das Parteiengehör einräumen müsste (VwGH 25.03.2004, Zl. 2003/07/0062). Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG ist den Parteien Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung zu nehmen. Den Parteien ist das Ergebnis der behördlichen Beweisaufnahme in förmlicher Weise zur Kenntnis zu bringen und ausdrücklich unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, zu diesen Ergebnissen Stellung zu nehmen (VwGH 05.09.1995, Zl. 95/08/0002). Gegenstand des Parteiengehörs sind sämtliche Ergebnisse der Beweisaufnahme. Auch soweit die Behörde bestimmte Tatsachen als offenkundig behandelt, ist dies der Partei bekannt zu geben (VwGH 17.10.1995, Zl. 94/08/0269). Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche VwGH 27.02.2003, Zl. 2000/18/0040) ist die Verletzung des Parteiengehörs zwar saniert, wenn im Bescheid die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens dargelegt werden und die Partei die Möglichkeit hat, in ihrer Berufung dagegen Stellung zu nehmen - Voraussetzung einer solchen Sanierung ist aber, dass in der erstinstanzlichen Bescheidbegründung tatsächlich alle Beweisergebnisse dargelegt werden, da ansonsten der Asylgerichtshof das Parteiengehör einräumen müsste (VwGH 25.03.2004, Zl. 2003/07/0062).

3. Gemäß § 66 Abs. 2 AVG kann die Berufungsbehörde (kraft oben zitierter Bestimmung auch der Asylgerichtshof, es bestehen diesbezüglich keine materiellrechtlichen Sondernormen), so der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. 3. Gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG kann die Berufungsbehörde (kraft oben zitierter Bestimmung auch der Asylgerichtshof, es bestehen diesbezüglich keine materiellrechtlichen Sondernormen), so der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen.

Gemäß Absatz 3 dieser Bestimmung kann die Berufungsbehörde jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnissen vom 21. November 2002, Zl. 2002/20/0315 und Zl. 2000/20/0084, grundsätzliche Ausführungen zur Anwendbarkeit des § 66 Abs. 2 AVG im Asylverfahren im Allgemeinen und durch den Unabhängigen Bundesasylsenat im Besonderen getätigt. Dabei hat er im letztgenannten Erkenntnis insbesondere ausgeführt: Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnissen vom 21. November 2002, Zl. 2002/20/0315 und Zl. 2000/20/0084, grundsätzliche Ausführungen zur Anwendbarkeit des Paragraph 66, Absatz 2, AVG im Asylverfahren im Allgemeinen und durch den Unabhängigen Bundesasylsenat im Besonderen getätigt. Dabei hat er im letztgenannten Erkenntnis insbesondere ausgeführt:

"Bei der Abwägung der für und gegen eine Entscheidung gemäß § 66 Abs. 2 AVG sprechenden Gesichtspunkte muss nämlich auch berücksichtigt werden, dass das Asylverfahren nicht nur möglichst kurz sein soll. Zur Sicherung seiner Qualität hat der Gesetzgeber einen Instanzenzug vorgesehen, der zur belangten Behörde und somit zu einer gerichtsähnlichen, unparteilichen und unabhängigen Instanz als besonderem Garanten eines fairen Asylverfahrens führt (vgl. bereits das Erkenntnis vom 16. April 2002, Zl. 99/20/0430). Die der belangten Behörde in dieser Funktion schon nach der Verfassung zukommende Rolle einer 'obersten Berufungsbehörde' (Art. 129 c 1 B-VG) wird aber ausgehöhlt und die Einräumung eines Instanzenzuges zur bloßen Formsache degradiert, wenn sich das Asylverfahren einem eininstanzlichen Verfahren vor der Berufungsbehörde nähert, weil es das Bundesasylamt ablehnt, auf das Vorbringen sachgerecht einzugehen und brauchbare Ermittlungsergebnisse in Bezug auf die Verhältnisse im Herkunftsstaat in das Verfahren einzuführen." "Bei der Abwägung der für und gegen eine Entscheidung gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG sprechenden Gesichtspunkte muss nämlich auch berücksichtigt werden, dass das Asylverfahren nicht nur möglichst kurz sein soll. Zur Sicherung seiner Qualität hat der Gesetzgeber einen Instanzenzug vorgesehen, der zur belangten Behörde und somit zu einer gerichtsähnlichen, unparteilichen und unabhängigen Instanz als besonderem Garanten eines fairen Asylverfahrens führt vergleiche bereits das Erkenntnis vom 16. April 2002, Zl. 99/20/0430). Die der belangten Behörde in dieser Funktion schon nach der Verfassung zukommende Rolle einer 'obersten Berufungsbehörde' (Artikel 129 c, 1 B-VG) wird aber ausgehöhlt und die Einräumung eines Instanzenzuges zur bloßen Formsache degradiert, wenn sich das Asylverfahren einem eininstanzlichen Verfahren vor der Berufungsbehörde nähert, weil es das Bundesasylamt ablehnt, auf das Vorbringen sachgerecht einzugehen und brauchbare Ermittlungsergebnisse in Bezug auf die Verhältnisse im Herkunftsstaat in das Verfahren einzuführen."

Im Erkenntnis vom 17.10.2006 (Zl 2005/20/0459) hat der VwGH betont, dass eine Behebung nach § 66 Abs 2 AVG nur zulässig ist, wenn eine weitere Verhandlung/Einvernahme erforderlich ist, was nicht der Fall wäre, wenn die Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens durch schriftliches Parteiengehör saniert hätten werden können. Im Erkenntnis vom 17.10.2006 (Zl 2005/20/0459) hat der VwGH betont, dass eine Behebung nach Paragraph 66, Absatz 2, AVG nur zulässig ist, wenn eine weitere Verhandlung/Einvernahme erforderlich ist, was nicht der Fall wäre, wenn die Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens durch schriftliches Parteiengehör saniert hätten werden können.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nun zusammengefasst in verschiedenen Erkenntnissen betont, dass eine umfangreiche und detaillierte Erhebung des asylrechtlich relevanten Sachverhaltes durch die Behörde erster Instanz durchzuführen ist. Im vorliegenden Fall ist dies in qualifizierter Weise unterlassen worden, dies aus folgenden Erwägungen:

Das Bundesasylamt stellte im angefochtenen Bescheid fest, dass der Beschwerdeführer staatenlos ist und der palästinensischen Volksgruppe angehört. Der Beschwerdeführer hat unter anderem auch vorgebracht, dass Palästinenser im Irak verhasst sind, insbesondere beim Militär und den Schiiten, und er im Irak aufgrund seiner Volksgruppenzugehörigkeit sehr schlecht behandelt und inhaftiert worden sei und er befürchte, neuerlich inhaftiert zu werden, da man, wenn man einmal in Haft war, immer wieder festgenommen werde.

Ausgehend von diesem Vorbringen, welches insoweit vom Bundesasylamt nicht als unglaubwürdig erachtet wurde, hat es das Bundesasylamt verabsäumt, Feststellungen zur Lage der palästinensischen Flüchtlinge im Irak, und speziell in der Herkunftsregion des Beschwerdeführers zu treffen. Dazu gehört jedenfalls auch die Klärung der Frage, ob und inwieweit staatenlose palästinensische Flüchtlinge, die den Irak bereits verlassen haben, im Falle einer Rückkehr in den Irak einer asylrelevanten Gefährdung ausgesetzt sein könnten (vgl bspw den inzwischen verfügbaren (allgemeinen) Bericht von UNHCR, Update of UNHCR Aide-Memoire of 2006, Protection Considerations for Palestinian refugees in Iraq, Juli 2012, Seite 10). Diesbezüglich werden daher vom Bundesasylamt ergänzende und geeignete Ermittlungen sowie eine neuerliche Einvernahme des Beschwerdeführers vorzunehmen sein, wobei auch gerade die individuelle Situation des Beschwerdeführers zu berücksichtigen sein wird (insbesondere seinem Vorbringen nach aus "XXXX" stammend, illegale Ausreise, glaubwürdig bereits einmal im Jahr 2010 inhaftiert). Ausgehend von diesem Vorbringen, welches insoweit vom Bundesasylamt nicht als unglaubwürdig erachtet wurde, hat es das Bundesasylamt verabsäumt, Feststellungen zur Lage der palästinensischen Flüchtlinge im Irak, und speziell in der Herkunftsregion des Beschwerdeführers zu treffen. Dazu gehört jedenfalls auch die Klärung der Frage, ob und inwieweit staatenlose palästinensische Flüchtlinge, die den Irak bereits verlassen haben, im Falle einer Rückkehr in den Irak einer asylrelevanten Gefährdung ausgesetzt sein könnten vergleiche bspw den inzwischen verfügbaren (allgemeinen) Bericht von UNHCR, Update of UNHCR Aide-Memoire of 2006, Protection Considerations for Palestinian refugees in Iraq, Juli 2012, Seite 10). Diesbezüglich werden daher vom Bundesasylamt ergänzende und geeignete Ermittlungen sowie eine neuerliche Einvernahme des Beschwerdeführers vorzunehmen sein, wobei auch gerade die individuelle Situation des Beschwerdeführers zu berücksichtigen sein wird (insbesondere seinem Vorbringen nach aus "XXXX" stammend, illegale Ausreise, glaubwürdig bereits einmal im Jahr 2010 inhaftiert).

Das Bundesasylamt wird somit im fortgesetzten Verfahren eine neuerliche Befragung und Würdigung des Vorbringens unter Zugrundelegung aktueller (zB UNHCR 2012 s.o.), entscheidungsrelevanter und auch auf die individuelle Situation des Beschwerdeführers abgestimmte Feststellungen, die in weiterer Folge dem nunmehrigen Beschwerdeführer unter Beachtung des Parteiengehörs zur Kenntnis zu bringen sein werden, vorzunehmen haben. Ohne Nachholung der hier aufgezeigten und für die Prüfung notwendigen Tatsachenerhebungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Sachverhalt entsprechend entscheidungsrelevant ermittelt wurde.

5. Wie oben dargestellt, kann es nicht Sache der Beschwerdeinstanz sein, die im gegenständlichen Fall dazu erforderlichen - jedoch im Verfahren vor dem Bundesasylamt wesentlich mangelhaft gebliebenen - Ermittlungen nachzuholen, um dadurch erst zu den erforderlichen Entscheidungsgrundlagen zu gelangen und würde es darüber hinaus, sofern der Asylgerichtshof diese Vorgangsweise wählen würde, (mindestens) einer mündlichen Verhandlung nur zur Erörterung der Ermittlungsergebnisse bedürfen.

Ausgehend von diesen Überlegungen war im vorliegenden Fall das dem Asylgerichtshof gem. § 66 Abs. 2 und 3 AVG eingeräumte Ermessen im Sinne einer kassatorischen Entscheidung zu üben. Besondere Gesichtspunkte, die aus der Sicht des Beschwerdeführers gegen eine Kassation des Bescheides des Bundesasylamtes sprechen würden, sind im

vorliegenden Fall nicht erkennbar. Ausgehend von diesen Überlegungen war im vorliegenden Fall das dem Asylgerichtshof gem. Paragraph 66, Absatz 2 und 3 AVG eingeräumte Ermessen im Sinne einer kassatorischen Entscheidung zu üben. Besondere Gesichtspunkte, die aus der Sicht des Beschwerdeführers gegen eine Kassation des Bescheides des Bundesasylamtes sprechen würden, sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

6. Die Rechtssache war daher spruchgemäß an das Bundesasylamt zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Das Bundesasylamt wird im fortzusetzenden Verfahren die dargestellten Mängel zu verbessern haben.

Schlagworte

Ermittlungspflicht, Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, Parteiengehör, Volksgruppenzugehörigkeit

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2012

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at